

## **BELARUS**

### **Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 700 vom 6. Dezember 2021 "Über die Anwendung von Sondermaßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren"**

(Постановление Совета Министров Республики Беларусь от 6 декабря 2021 г. N 700 "О применении специальных мер в отношении отдельных видов товаров")

Quelle: <https://www.alt.ru/tamdoc/21bl0700/>, aufgerufen am 19.05.2022

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Russischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 12.02.2024)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

- ▶ **M9** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 934 vom 26.12.2023
- ▶ **M8** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 757 vom 02.11.2023
- ▶ **M7** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 412 vom 27.06.2023
- ▶ **M6** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 865 vom 14.12.2022
- ▶ **M5** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 562 vom 30.08.2022
- ▶ **M4** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 412 vom 27.06.2022
- ▶ **M3** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 245 vom 22.04.2022
- ▶ **M2** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 132 vom 12.03.2022
- ▶ **M1** Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 51 vom 27.01.2022

### **Beschluss des Ministerrats der Republik Belarus Nr. 700 vom 6. Dezember 2021 "Über die Anwendung von Sondermaßnahmen in Bezug auf bestimmte Waren"**

Um den Schutz der nationalen Interessen der Republik Belarus zu gewährleisten und auf der Grundlage des Erlasses des Präsidenten der Republik Belarus vom 30. März 2021 N 128 „Über die Anwendung von Sondermaßnahmen“, fasst der Ministerrat der Republik Belarus folgenden BESCHLUSS:

#### **▼ M7**

1. Erstellt wird:

- eine Liste von Waren mit Ursprung in unfreundlichen Ländern\*, deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Belarus sowie deren Verkauf im Staatsgebiet der Republik Belarus verboten sind, gemäß Anhang 1;

\* Im Sinne dieses Beschlusses sind unter unfreundlichen Ländern, ausländische Staaten zu verstehen, die in der Liste der Staaten genannt sind, die unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische und/oder natürliche Personen begehen, wie im Beschluss Nr. 209 des Ministerrats der Republik Belarus vom 6. April 2022 "Über die Liste ausländischer Staaten, die unfreundliche Handlungen gegen belarussische juristische und/oder natürliche Personen begehen" aufgeführt.

Anmerkung des Übersetzers: Unfreundliche Staaten gemäß Beschluss Nr. 209/2022 sind Australien, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kanada, das Fürstentum Liechtenstein, das Königreich Norwegen, Neuseeland, die Republik Albanien, die Republik Island, die Republik Nordmazedonien, das Vereinigte

- eine Liste der Waren, die aus bestimmten unfreundlichen Staaten stammen und (oder) in deren Staatsgebiet erzeugt (hergestellt) wurden und deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Belarus sowie deren Verkauf im Staatsgebiet der Republik Belarus verboten sind, gemäß Anhang 2<sup>1</sup>.
2. Verabschiedung der Vorschriften über Kontingente für die Einfuhr bestimmter Waren in das Staatsgebiet der Republik Belarus (Anlage).
3. Punkt 1 dieses Beschlusses gilt nicht für Waren:
- 3.1 die in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses eingeführt werden;
- 3.2 die in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus für die persönliche Verwendung eingeführt werden;
- für die Verarbeitung und bei Überführung in ein Zollverfahren zur Freigabe für den Inlandsverbrauch innerhalb festgelegter Zollkontingente bei Vorlage von Lizenzen des Ministeriums für Kartellregulierung und Handel (im weiteren "MART" genannt), ein Zollfreigebiet, Verarbeitung für den Inlandsbedarf, Verarbeitung im Zollgebiet (im weiteren "Waren für die Verarbeitung" genannt);
  - im Rahmen festgelegter Zollpräferenzen;
  - im Rahmen von Kontingenten, die gemäß den Vorschriften über Kontingente für die Einfuhr bestimmter Waren in das Staatsgebiet der Republik Belarus festgelegt wurden, .... (im weiteren "Kontingentware" genannt).

#### ▼ M9

3.3 die beschlagnahmt, sichergestellt, eingezogen oder anderweitig im Rahmen der Durchführung dieses Beschlusses den Staatseinnahmen zugeführt werden – insbesondere durch den Verkauf von Waren.

#### ▼ M8

3.4 die bis zum 1. Juli 2023... aus Litauen oder Polen eingeführt werden, Warencodes 2203 00 und 2206 00...

#### ▼ M8

3.5 die bis zum 1. Dezember 2023 ...aus Lettland eingeführt werden und in der Liste des Anhangs 2 genannt sind.

4. Waren für die Verarbeitung und Kontingentware werden bei ihrer Ankunft an der Kontrollstelle in das Zollverfahren des zollrechtlichen Transits überführt, wenn sie für folgende Personen bestimmt sind:

- Bewohner von freien Wirtschaftszonen auf dem Gebiet der Republik Belarus;
- Personen, denen im Rahmen der in Absatz 3.2 Unterabsatz 3.2 dieses Beschlusses genannten Kontingente eine MART-Lizenz erteilt wurde (sofern Informationen über eine solche Lizenz verfügbar sind)

---

Königreich Großbritannien und Nordirland, die Vereinigten Staaten von Amerika, Montenegro, die Schweizerische Eidgenossenschaft. (<https://pravo.by/document/?guid=12551&p0=C22200209>)

<sup>1</sup> Anmerkung des Übersetzers: betrifft Getränke HS-Code 2203 und 2206

- Personen, die beabsichtigen, Waren im Rahmen der Zollverfahren der Verarbeitung für den Inlandsverbrauch, der Verarbeitung im Zollgebiet zu unterziehen (bei Vorliegen von Informationen über das Dokument über die Bedingungen der Verarbeitung von Waren für den Inlandsverbrauch oder das Dokument über die Bedingungen der Verarbeitung von Waren im Zollgebiet).

Waren zur Verarbeitung, die in die Zollverfahren Zollfreigebiet, Verarbeitung für den Inlandsverbrauch oder Verarbeitung im Zollgebiet überführt werden, und/oder Waren, die aus solchen Waren hergestellt/gewonnenen werden, falls es sich um Waren ► **M7** gemäß den in diesem Beschluss festgelegten Listen ◀ handelt, werden in ein Zollverfahren für die Freigabe für den Inlandsverbrauch im Rahmen der Kontingente, die gemäß den durch diesen Beschluss verabschiedeten Vorschriften über die Kontingente für die Einfuhr bestimmter Waren in das Staatsgebiet der Republik Belarus festgelegt wurden, überführt.

5. Die Waren in den in diesem Beschluss festgelegten ► **M7** Listen ◀ unterliegen Punkt 2 und Kapitel 2 der Vorschriften über das Verfahren in Bezug auf verbotene Waren, die gemäß [Beschluss des Ministerrates der Republik Weißrussland Nr. 240 vom 23. April 2021](#) festgelegt wurden.

...

9. Dieser Beschluss tritt in folgender Reihenfolge in Kraft:

- die Punkte 2, 6 bis 8 und dieser Punkt nach der amtlichen Veröffentlichung dieses Beschlusses;
- die Punkte 1 und 3 – 5 am 01. Juli 2023 und sie gelten ► **M9** bis einschließlich 31. Dezember 2024 ◀.

Premierminister der Republik Belarus  
R. Golovchenko

LISTE DER WAREN ▶ **M7** MIT URSPRUNG IN UNFREUNDLICHEN LÄNDERN, DEREN EINFUHR  
IN DAS STAATSGEBIET DER REPUBLIK BELARUS SOWIE DEREN VERKAUF IM STAATSGEBIET  
DER REPUBLIK BELARUS VERBOTEN SIND ◀

Code der einheitlichen Warenomenklatur für den Außenhandel der Eurasischen Wirtschaftsunion*	Kurzbezeichnung der Ware**	Staatliche Stellen (Organisationen), die die Kontingente für die Einfuhr von Waren in das Hoheitsgebiet der Republik Belarus festlegen und verteilen
0103 91 - 0103 92	...	Landwirtschaftsministerium
0201	...	"
0202	...	"
0203	...	"
0206	...	"
0207	...	"
0209	...	"
0210	...	"
ex 0401 1***, ex 0402 1***, ex 0403 1***, ex 0404 1***, ex 0405 1***, 0406	...	MART
▼ <b>M6</b> 0701, ausgenommen 0701 10 000 0, 0701 90 500 0	Kartoffel, ausgenommen Pflanzkartoffel, Frühkartoffel, frisch oder gekühlt, vom 1. Januar bis 30. Juni	"
▼ <b>M6</b> 0703 10 190 0	Speisezwiebel	
▼ <b>M6</b>		

0704 90 100 1	Weißkohl, frisch	
▼ M6 0706 10 000 1	Möhre, frisch	
▼ M6 0706 90 900 1	Speiserübe	
▼ M6 0801, 0802	Nüsse	"
▼ M9 0808 10, ausgenommen 0808 10 800 2, 0808 10 800 3	Äpfel ► M9 ----- ◀	
1501	...	Landwirtschaftsministerium
1502	...	"
1503 00	...	"
1601 00	...	MART
► M1 1704****, 1806****, ausgenommen 1806 10 und 1806 20, 1905**** ◀	Konditorwaren	"
1901 90, 2106 90	► M1 Position ausgenommen. ◀	► M1 ----- ◀
2501 00	► M1 Position ausgenommen. ◀	► M1 ----- ◀

\* Die Waren werden durch den Code der einheitlichen Warenomenklatur für den Außenhandel der Eurasischen Wirtschaftsunion bestimmt, die Kurzbezeichnung der Waren wird nur aus Gründen der Übersichtlichkeit angegeben.

\*\* ► M1 Mit Ausnahme von Waren, die für Kindernahrung und Spezialnahrungsprodukte bestimmt sind, die im einheitlichen Register der Bescheinigungen über die staatliche Registrierung von Produkten enthalten sind. ◀

\*\*\* Bei Verwendung dieser Position sind sowohl der Code der einheitlichen Warenomenklatur der Eurasischen Wirtschaftsunion für den Außenhandel als auch die Bezeichnung der Waren anzugeben.

► M1 \*\*\*\* Ausgenommen:

- Waren, die für die Herstellung von Kindernahrung, Vorschul- und Schulmahlzeiten bestimmt sind, mit Bestätigung des Verwendungszwecks der eingeführten Waren durch das Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung,
- biologisch aktive Nahrungsergänzungsmittel, Arzneimittel, Vitamine, Mineralien, Vitamin-Mineralstoff-Komplexe, medizinische Geräte und Ausrüstungen, über die ...

... ◀

▼ M7

Anlage 2  
zum Beschluss  
des Ministerrats der Republik Belarus  
Nr. 700 vom 6. Dezember 2021  
(in der Fassung des Beschlusses  
des Ministerrats  
der Republik Belarus  
Nr. 757 vom 02.11.2023)

#### LISTE

der Waren, die aus bestimmten unfreundlichen Staaten stammen und (oder) in deren Staatsgebiet erzeugt (hergestellt) wurden und deren Einfuhr in das Staatsgebiet der Republik Belarus sowie deren Verkauf im Staatsgebiet der Republik Belarus verboten sind<sup>2</sup>

...

Verabschiedet  
durch Beschluss des Ministerrats  
der Republik Belarus  
Nr. 700 vom 6. Dezember 2021

#### VORSCHRIFTEN

ÜBER DIE KONTINGENTE FÜR DIE EINFUHR BESTIMMTER WAREN IN DIE REPUBLIK  
BELARUS<sup>3</sup>

...

---

<sup>2</sup> Anmerkung des JKI: Anlage 2 betrifft Lettland, Litauen und Polen

<sup>3</sup> Anmerkung des JKI: Die Vorschriften betreffen Lettland, Litauen und Polen